



**Bebauungsplan mit
integriertem Grünordnungsplan
"Vorderes Hardt, 3. Änderung"
in Möggingen**

**Begründung mit Umweltbericht
zum Entwurf**

Anerkannt: Möggingen, 22.01.2020



Schlenker, Bürgermeister

Gefertigt: Ellwangen, 13.01.2020/21.01.2020



Projekt: MÖ1501-03 / 457945
Bearbeiter/in: Beate Kohler

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

INHALTSVERZEICHNIS

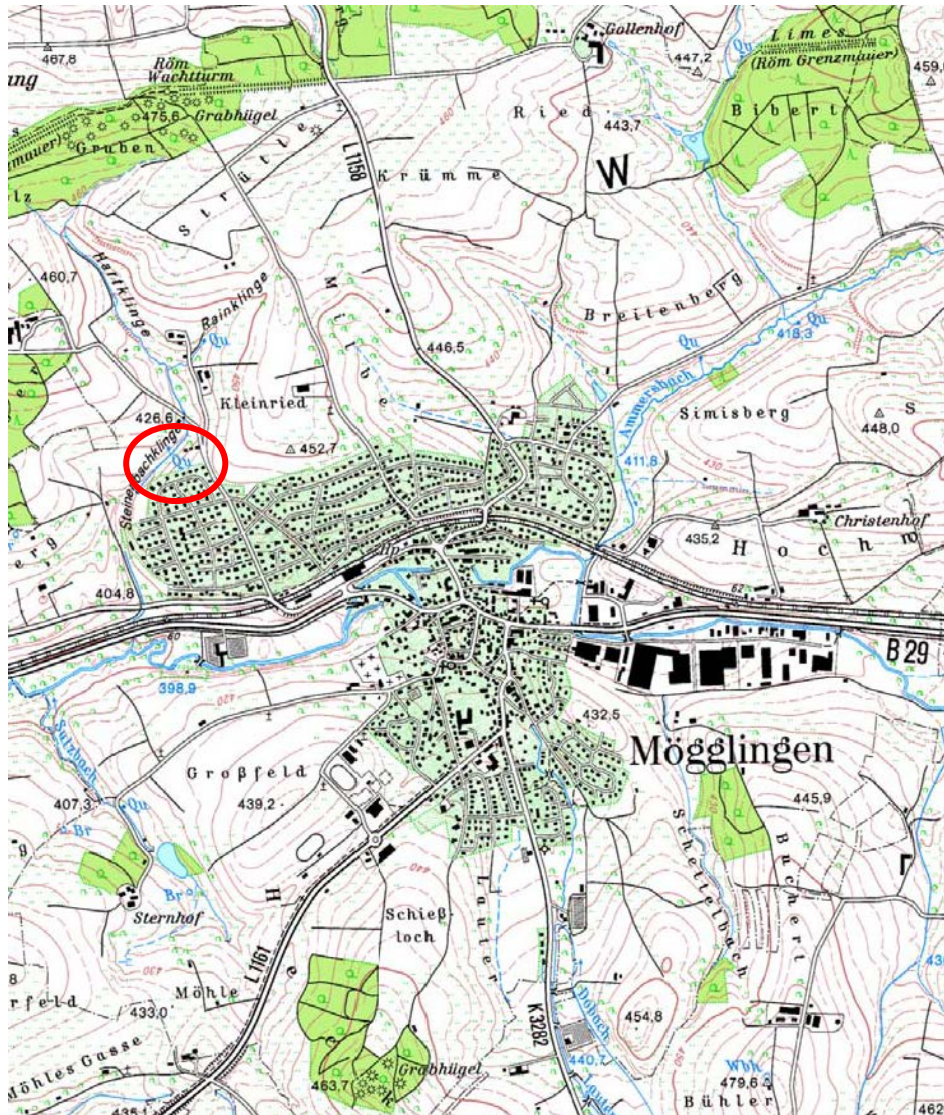
1. Angaben zur Gemeinde Möggingen	3
2. Erfordernis der Planaufstellung	4
3. Rechtsverhältnisse, bestehende Planungen	5
3.1. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP)	5
3.2. Regionalplan	7
3.3. Flächennutzungsplan (FNP)	7
3.4. Landschaftsplan (LP)	8
3.5. Bebauungspläne (BPL)	8
3.6. Schutzgebiete	8
4. Bestand innerhalb und ausserhalb des Planungsgebietes	9
5. Ziele der Planung und Gestaltung	10
6. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes	11
7. Begründung der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes	11
8. Abwägung	11
9. Flächenbilanz	12
UMWELTBERICHT	13
1. Einleitung	13
1.1. Aussagen von Fachplänen zum Gebiet	13
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
2.1. Boden und Fläche	14
2.2. Grund- und Oberflächenwasser	15
2.3. Klimapotential und Lufthygiene	15
2.4. Flora, Fauna und ihre Lebensräume	15
2.5. Landschaftsraum, Landschaftsbild	16
2.6. Besiedlung / Erholung / Mensch	17
2.7. Kultur- und Sachgüter	17
2.8. Zusammenfassung der Eingriffsbewertung	17
3. Kompensation	18
4. Alternativenprüfung	19
5. Zusätzliche Angaben	19
6. Allgemein verständliche Zusammenfassung	20

ANHÄNGE

Anhang 1: Eingriffsermittlung

Anhang 2: Geländeschnitte

ÜBERSICHTSLAGEPLAN (AUSZUG AUS DER TOPOGRAPHISCHEN KARTE)



 Plangebiet

1. ANGABEN ZUR GEMEINDE MÖGGLINGEN

Die Gemeinde Mögglingen ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein im Ostalbkreis und liegt an der Bundesstraße 29 zwischen Aalen und Schwäbisch Gmünd.

Zur Gemeinde Mögglingen gehören außer dem Hauptort noch der westliche Teil des Weilers Hermannsfeld (Hof Thies) sowie die Höfe Christenhof, Gollenhof und Sternhof.

Die Gemeinde zählt derzeit insgesamt 4.255 Einwohner (Stand 30.06.2019) nach Angabe Statistisches Landesamt.

Mögglingen liegt in der naturräumlichen Einheit Östliches Albvorland im Ostalbkreis und zählt zur Großlandschaft Schwäbisches Keuper-Lias-Land.

Die Gemeinde liegt im Remstal nördlich der Schwäbischen Alb auf 410 bis 446 Metern Höhe über dem Meeresspiegel. Die Markungsfläche beträgt 1.027 ha.

Die Planfläche „Vorderes Hardt, 3. Änderung“ liegt am nordwestlichen Ortsrand von Mögglingen an einem nach Nordwesten geneigten Hang auf einer Höhe von 427 bis 439,5 müNN im Bereich des Schwarzen Jura.

Die Gemeinde Mögglingen liegt an der Entwicklungsachse Schorndorf - Schwäbisch Gmünd – Aalen – Bopfingen – Nördlingen und gehört gemäß Strukturkarte des Regionalplanes zur Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart. Mögglingen befindet sich zwischen den Mittelzentren Schwäbisch Gmünd und Aalen. Laut Regionalplan Ostwürttemberg gehört die Gemeinde Mögglingen zu den „weiteren Siedlungsbereichen“ in den Versorgungskernen von Gemeinden an der Entwicklungsachse“.

2. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Für das Baugebiet „Im Hardt“ in Mögglingen, das derzeit erschlossen wird, ist ein Regenrückhaltebecken (RRB) mit Sedimentationsanlage erforderlich. Das RRB „Hardtweg“ wurde zunächst direkt westlich im Anschluss an den Hardtweg geplant, jedoch nicht in den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Im Hardt“ miteinbezogen, da das erforderliche Grundstück noch nicht im Eigentum der Gemeinde Mögglingen war und auch ein möglicher Grunderwerb noch nicht sicher war.

Für diese erste Planung des Beckens liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vor.

Erst nach dem Erlaubnisverfahren wurde festgestellt, dass die Anlage des Regenrückhaltebeckens dem Bebauungsplan „Vorderes Hardt“ (rechtsverbindlich seit 07.05.1982) widerspricht, der hier ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ festgesetzt hat.

Inzwischen befinden sich die erforderlichen Flurstücke im Eigentum der Gemeinde. Dabei musste die Gemeinde die Flurstücke Nr. 2168 und 2172 im Zusammenhang erwerben.

Um den Aushub und Abtransport von Erdmassen so gering wie möglich zu halten (ca. 1.400 m³ Aushub wäre allein aus dem RRB nach der ersten Planung angefallen), wird die Lage des Beckens gegenüber der früheren Planung nochmal geändert und in Richtung Westen verschoben. Damit wird auch das Landschaftsbild weniger beeinträchtigt.

Um Rechtssicherheit zu erlangen, wurde der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt.

Da die verbleibende Restfläche nur bedingt landwirtschaftlich nutzbar ist, und die Gemeinde Mögglingen mittel- bis langfristig Bedarf an Spielflächen bzw. an einer Fläche für einen Waldkindergarten hat, wird diese Restfläche als öffentliche Grünfläche ‚Zweckbestimmung Spielplatz‘ ausgewiesen.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist derzeit noch im Verfahren, sodass ein Einbeziehen der Flächen aus der vorliegenden Änderungsplanung unter Umständen möglich sein könnte.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vorderes Hardt, 3. Änderung“ umfasst eine Fläche von ca. 7.289 m².

3. RECHTSVERHÄLTNISSE, BESTEHENDE PLANUNGEN

3.1. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP)

Bei einer Entwicklung des Bebauungsplanes „Vorderes Hardt, 3. Änderung“ (Regenrückhaltebecken und öffentliche Grünfläche) sind Plansätze des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg berührt:

Plansatz 5.3.2 LEP

„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomische und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“

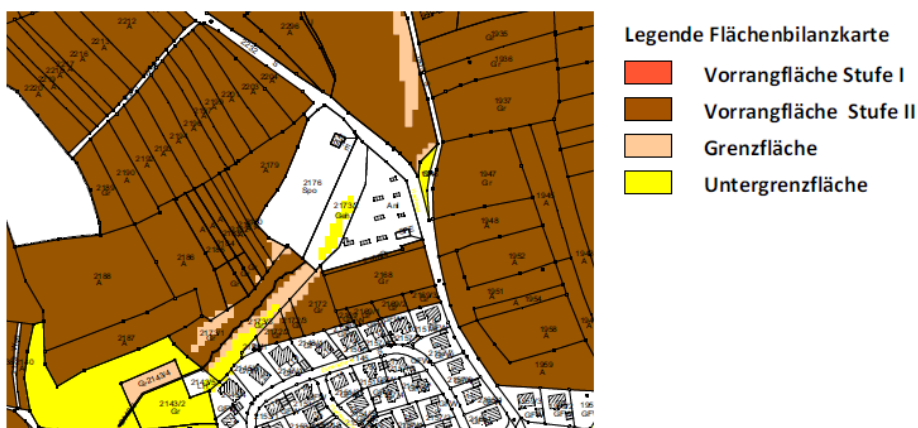
Die Planfläche „Vorderes Hardt, 3. Änderung“ liegt am nordwestlichen Ortsrand von Mögglingen an einem nach Nordwesten geneigten Hang. Nach der geologischen Karte liegt Mögglingen im Bereich des Schwarzen Jura (Lias α und β und im weiteren Umfeld um die Ortslage auch Lias γ und δ).

Im Bereich des Planungsgebiets herrschen Tonböden vor, was an der verbreiteten Grünlandnutzung erkennbar ist. Die Böden sind mäßig tief- bis tiefgründig, der Unterboden ist nur mäßig durchwurzelbar.

Die bodenkundliche Einheit ist vorwiegend Pelosol und Braunerde-Pelosol aus tonigen Unterjura-Fließerden, kleinflächig im nordöstlichen Bereich des Plangebietes auch pseudovergleyte Braunerde-Pelosol und pseudovergleyte Pelosol-Braunerde.

Die Flächenbilanzkarte nach der digitalen Flurbilanz weist für das gesamte Plangebiet Vorrangflächen der Stufe II aus.

Auszug aus der Flächenbilanzkarte



Erläuterungen zur Flächenbilanzkarte

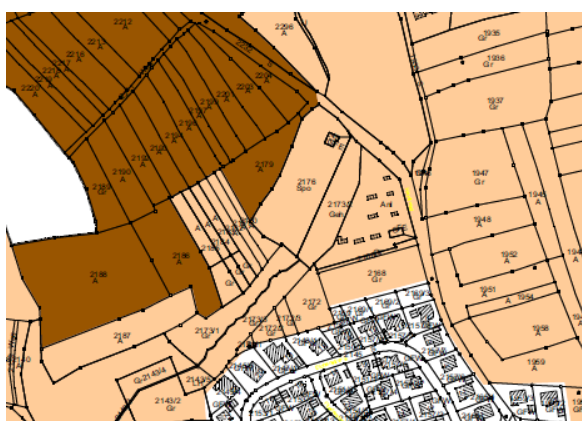
Die Ertragsfähigkeit der Böden wird von den Bodenarten, dem geologischen Untergrund, den Grundwasserverhältnissen und den klimatischen Gegebenheiten entscheidend bestimmt. Die Summe dieser örtlichen Faktoren ergibt insgesamt die Bodengüte. Die Flächen werden auf der Grundlage der Reichsbodenschätzung

(Acker- oder Grünlandzahl aus dem „Automatisierten Liegenschaftsbuch“) und der Hangneigung des Digitalen Geländemodells nach den heutigen Erkenntnissen und Bedingungen der Landbewirtschaftung flurstücksgenau bewertet.

Die Einbeziehung der Hangneigung ist deshalb erforderlich, weil der wirtschaftliche Erfolg wesentlich von ihr mitbestimmt wird. Auf Grünland setzt sie dem Einsatz von Maschinen und Geräten Grenzen. Auf Ackerland wächst mit zunehmender Hangneigung die Erosionsgefahr.

Die Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz, die auch agrarstrukturelle Faktoren berücksichtigt, stellt den gesamten Bereich des Plangebietes als Grenzflur dar.

Auszug aus der Wirtschaftsfunktionenkarte



Legende Wirtschaftsfunktionenkarte

- Vorrangflur Stufe I
- Vorrangflur Stufe II
- Grenzflur
- Untergrenzflur

Erläuterungen zur Wirtschaftsfunktionenkarte

Die Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz grenzt Vorrangfluren ab, die langfristig der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben müssen. Die Flächen bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft.

Welche landwirtschaftlichen Flächen zur Vorrangflur zusammengefasst werden, hängt von der natürlichen Bodengüte (Flächenbilanzkarte) und den Bewirtschaftungsmöglichkeiten ab. Zusätzlich spielen agrarstrukturelle Faktoren (z.B. Wegenetz, Grundstücksgrößen) eine wesentliche Rolle in der Abgrenzung. Hierzu werden Informationen zur Größe, Erschließung und landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen sowie ihre Bedeutung für die zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe nach einer vorgegebenen Methodik erhoben und bewertet.

Die Bedeutung für die Landwirtschaft zeigt sich in der Darstellung der Wirtschaftsfunktionenkarte. Nach dieser sind die Flächen im Bereich der Erweiterungsflächen als Grenzflur eingestuft. Die Grenzflur umfasst im Wesentlichen landbauproblematische Flächen (schlechte Böden) oder Flächen mit mittlerer Hangneigung, die erhöhte Aufwendungen in der Bearbeitung mit Maschinen und Geräten erfordern und gerade noch einen kostendeckenden Ertrag erwirtschaften lassen. Oder es handelt sich um Vorrangflächen, die wegen ökonomischer Faktoren abgestuft wurden. Umwidmungen können auf längere Sicht in Betracht kommen. Dabei sind die Ziele zum Erhalt der Kulturlandschaft zu berücksichtigen.

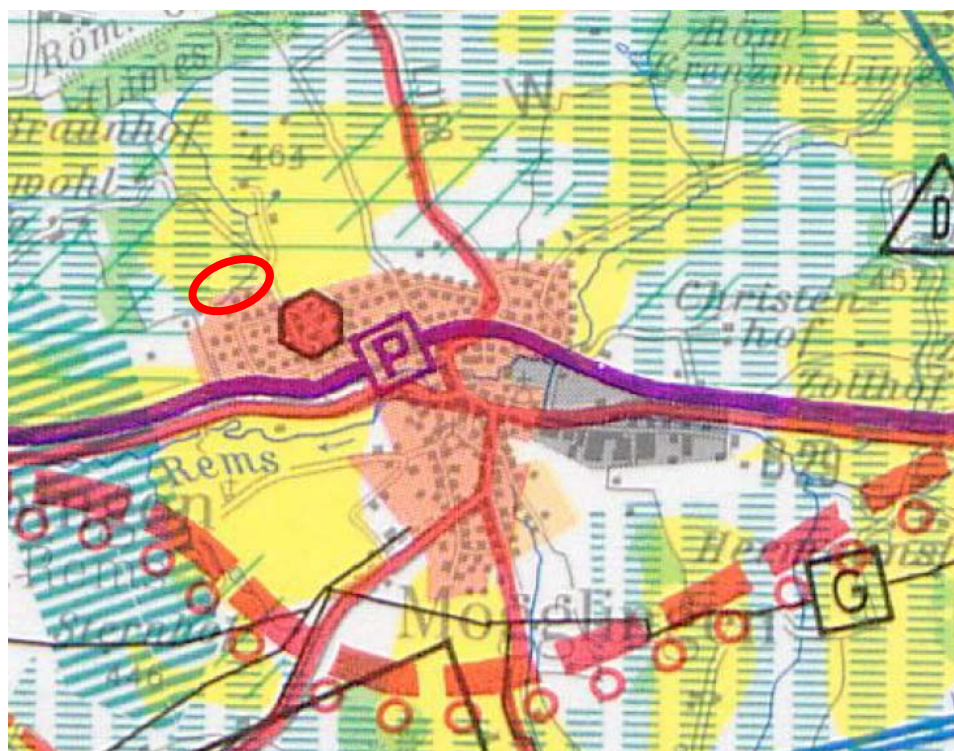
Im Hinblick auf einzelbetriebliche Belange werden keine erheblichen Beeinträchtigungen gesehen. Die Flächen im Gebiet wurden bisher von einem Landwirt bewirtschaftet. Inzwischen befinden sich die erforderlichen Flurstücke im Eigentum der Gemeinde. Dabei musste die Gemeinde die Flurstücke Nr. 2168 und 2172 im Zusammenhang erwerben.

Nach der digitalen Flurbilanz sind keine Flächen der Vorrangstufe I betroffen, sondern lediglich der Grenzflur. Bei den Grünlandflächen handelt es sich also nicht um ganz hochwertige Flächen.

3.2. Regionalplan

Im Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg ist das Plangebiet als ‚Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2 (G))‘ dargestellt. Es liegt innerhalb eines ‚Schutzbedürftigen Bereiches für die Erholung (PS 3.2.4 (Z))‘ sowie eines ‚Regionalen Grünzuges (PS 3.1.1 (Z))‘.

Auszug Regionalplan 2010 Raumnutzungskarte (M 1:100.000)



 Plangebiet Bebauungsplan „Vorderes Hardt, 3. Änderung“

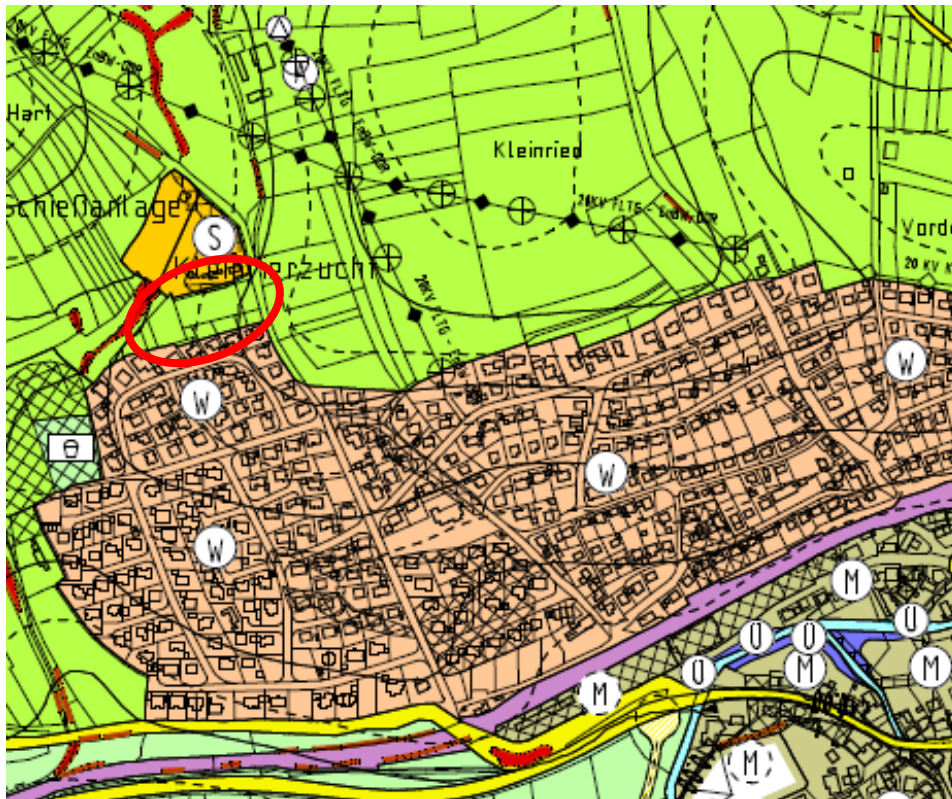
3.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein (6. Änderung, gültig ab 02.10.2008) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Südlich grenzt Wohnbebauung und nördlich ein Sondergebiet ‚Kleintierzuchtanlage‘ an. Im Westen grenzt Weideland und im weiteren Verlauf der Steinenbach an, der hier als geschütztes Biotop dargestellt ist. Nach Osten ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan noch ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ eingetragen. Hier ent-

steht bereits das Baugebiet „Im Hardt“, dessen Rechtsgrundlage der genehmigte und rechtsverbindliche Bebauungsplan „Im Hardt“ darstellt.

Auszug aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan



3.4. Landschaftsplan (LP)

Ein Landschaftsplan ist für die Gemeinde Mögglingen nicht vorhanden.

3.5. Bebauungspläne (BPL)

Es liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan „Vorderes Hardt“ vor (rechtsverbindlich seit 07.05.1982). In diesem Plan ist das Gebiet als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ festgesetzt.

Im Süden grenzt unmittelbar der rechtskräftige Bebauungsplan „Vorderes Hardt, 1. Erweiterung + 2. Änderung“ (rechtsverbindlich seit 31.08.1984) an sowie das Deckblatt zum Bebauungsplan „Vorderes Hardt, 1. Änderung“ (genehmigt am 18.11.1982).

3.6. Schutzgebiete

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Fläche am Ortsrand, die nicht durch die Ausweisung von Flora-Fauna-Habitaten, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale betroffen ist.

Ca. 6 m westlich des Geltungsbereiches befindet sich ein geschützter naturnaher Bachabschnitt (nach §30 BNatSchG: ‚Naturnaher Abschnitt des Steinenbaches im NW von Mögglingen‘ Nr. 17125-136-4416).

4. BESTAND INNERHALB UND AUSSERHALB DES PLANUNGSGBIETES

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Mögglingen.

Das Gebiet hat eine Größe von rund 0,73 ha und umfasst die Flurstücke mit den Nummern 2152, 2168, 2168/1 teilw. (Graben), 2169, 2169/1, 2169/2, 2169/3, 2172, 2172/1, 2172/2, 2172/3 und 2173/2 teilw.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die Flurstücke 2173/3 und 2176

Im Norden durch die Flurstücke 2168/1 teilw., 2173/2 teilw.

Im Osten durch das Flurstück 2232 (Hardtweg) und 2232/3 (Hardtweg)

Im Süden durch die Flurstücke 2157/8, 2157/9, 2157/10, 2150/1, 2148/1, 2147/1 und 2145/5

Der Geltungsbereich ist im Einzelnen durch das Planzeichen im Lageplan (Lageplan Abgrenzung vom 13.01.2020) begrenzt.

Nutzungen im Plangebiet

Die Flächen werden bisher größtenteils landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im Süden und Westen befinden sich private Zier- und Nutzgärten, die unverändert erhalten bleiben sollen. Im Norden befindet sich eine Gehölzfläche innerhalb des Geltungsbereiches, hier wird der gedrosselte Abfluss aus dem RRB dem Steinenbach zugeführt.

Nutzungen außerhalb des Plangebietes

Südlich grenzt Wohnbebauung und nördlich ein Sondergebiet ‚Kleintierzuchtanlage‘ an. Im Westen grenzt Weideland und im weiteren Verlauf der Steinenbach an, der hier als geschütztes Biotop dargestellt ist. Nach Osten grenzt der Hardtweg an und im weiteren Verlauf ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan noch ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ eingetragen. Hier entsteht bereits das Baugebiet ‚Im Hardt‘, dessen Rechtsgrundlage der genehmigte und rechtsverbindliche Bebauungsplan ‚Im Hardt‘ darstellt.

Geologie

Die Ortslage von Mögglingen befindet sich in der Taulaue des Remstales und an den nach Norden ansteigenden Hanglagen. Nach der geologischen Karte liegt Mögglingen im Bereich des Schwarzen Jura (Lias α und β und im weiteren Umfeld um die Ortslage auch Lias γ und δ). Westlich der Ortslage von Mögglingen bilden Ablagerungen der Talauen die oberste geologische Schicht.

Nach den Karten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung keine Geotope vorhanden.

Altlasten

Im Plangebiet sind, nach Aussage des LRA Ostalbkreis -GB Wasserwirtschaft, keine Altlasten, keine ehemaligen Auffüllplätze und keine Verunreinigungen mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt.

Nördlich, unmittelbar an das Plangebiet angrenzend, ist eine Fläche mit Altablagerungen dokumentiert: im Bereich der Kleintierzuchtanlage (AA Kleinried, Nr. 01312, aufgenommen am 17.11.2004).

Grund- und Oberflächenwasser

siehe Umweltbericht Kap. 2.2

5. ZIELE DER PLANUNG UND GESTALTUNG

Das Ziel der Planung ist die Erstellung eines Regenrückhaltebeckens mit Sedimentationsanlage, das das Oberflächenwasser aus dem Baugebiet „im Hardt“ aufnehmen und puffern soll. Dabei soll darauf geachtet werden, dass möglichst wenig Erdaushub anfällt und dass sich das Becken gut ins Ortsbild und ins Landschaftsbild einfügt. Die im Plangebiet vorhandenen privaten Gärten bleiben unverändert vorhanden.

Für die öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung ‚Spielplatz‘ liegen noch keine konkreten Planungen vor.

Erschließung

Die Planfläche grenzt an den Hardtweg. Für die Bewirtschaftung des Regenrückhaltebeckens ist eine Zuwegung erforderlich. Diese wird als Erdweg ausgeführt und kann auf der öffentlichen Grünfläche erfolgen, ohne explizite Festsetzung eines Feldweges.

Auch die Gartengrundstücke am Südrand des Plangebietes sind wie bisher von Norden herauf diesem Erdweg anfahrbar.

Ver- und Entsorgung

Das Regenrückhaltebecken dient der gedrosselten Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Baugebiet „Im Hardt“ in den Vorfluter. Das Oberflächenwasser wird über eine Regenwasserleitung vom Hardtweg her zur Reinigung der Sedimentationsanlage zugeführt und gelangt von dort weiter ins Becken. Über eine geplante Schmutzwasser-Druckleitung parallel zur Regenwasserleitung kann die Sedimentationsanlage bei Bedarf entleert werden. Ein Elektrokabel ist ebenso vorgesehen.

Land- und Forstwirtschaft

Forstwirtschaft ist nicht betroffen.

Da die Flurstücke von der Gemeinde Mögglingen nur im Zusammenhang erworben werden konnten, kann davon ausgegangen werden, dass die Restflächen für die Landwirtschaft nicht mehr rentabel bewirtschaftet werden können.

Grün- und Freiraumkonzept

Westlich des geplanten Gebietes befindet sich ein nach §30 BNatSchG geschütztes Biotop, das erhalten und geschützt werden soll.

Das geplante Regenrückhaltebecken wird so gestaltet, dass es sich gut ins Ortsbild und ins Landschaftsbild einfügt.

Für die öffentliche Grünfläche ‚Spielplatz‘ sind zwei Bereiche vorgesehen: ein intensiv genutzter Bereich mit Rasenflächen, Feldhecke und Laub- oder Obstbäumen direkt westlich des Hardtweges (ca. 1.000 m²) und ein extensiv genutzter Bereich mit einer Baumwiese westlich anschließend (ca. 820 m²).

Im Bereich der öffentlichen Grünflächen können Maßnahmen zur Oberflächenwasserableitung durchgeführt werden.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist durch die Aufwertung der Grünflächen geplant. Es liegt eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im Umweltbericht vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG berührt.

6. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Öffentliche Grünfläche – Regenrückhaltebecken -

Bauliche Anlagen sind nur zulässig sofern sie dem Betrieb und der Unterhaltung des Regenwasserrückhaltebeckens dienen.

Einfriedungen sind zugelassen, da sie evtl. den Schutzbestimmungen entsprechend erforderlich sind.

Öffentliche Grünfläche – Spielplatz-

Hier liegen noch keine konkreten Planungen vor, es sind jedoch zwei Bereiche vorgesehen. Ein intensiv genutzter Bereich mit Rasenflächen, Feldhecke und Laub- oder Obstbäumen direkt westlich des Hardtweges (ca. 1.000 m²). Hier soll das Aufstellen einer Schutzhütte und das Aufstellen von Spielgeräten möglich sein. Sowie ein extensiv genutzter Bereich mit einer Baumwiese westlich anschließend (ca. 820 m²).

Einfriedungen werden ebenso zugelassen.

Private Grünfläche – Zweckbestimmung Garten-

In den Geltungsbereich des Plangebietes wurden privat genutzte Nutz- und Ziergärten aufgenommen, da diese Flächen im rechtskräftigen Bebauungsplan „Vorderes Hardt“ noch als ‚landwirtschaftliche Flächen‘ festgesetzt sind. Die vorhandene Nutzung als Garten wird hier berücksichtigt und die Flächen als ‚private Grünflächen‘ festgesetzt. Bauliche Anlagen sind innerhalb dieser Grünflächen nicht zugelassen, ausgenommen verfahrensfreie Gebäude nach LBO. Einfriedungen sind zulässig.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich soll im Plangebiet erfolgen, daher sind hier Pflanzbindung und Pflanzgebote festgesetzt.

7. BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN DES BEBAUUNGSPLANES

Einfriedungen

Sowohl im Bereich des Beckens als auch im Bereich für die Spielflächen sind Einfriedungen zulässig. Da sich das Plangebiet außerhalb der Ortslage befindet, ist mit den Einfriedung ein Abstand von der Grundstücksgrenze zu halten und die Einfriedungen sind mit transparenten Materialien auszuführen.

8. ABWÄGUNG

Der Gemeinderat hat am 25.10.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Vorderes Hardt, 3. Änderung“ gefasst. Im Rahmen der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung waren folgende Anregungen und Hinweise eingegangen.

Von Seiten der Raumordnung wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis an-

gepasst werden muss.

Es wird bemängelt, dass in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz die Bewertung als ‚Fettwiese mittlerer Standorte‘ im Widerspruch steht zum geplanten Spielplatz. Da hier noch keine konkreten Planungen vorlagen und die Umsetzung erst mittelfristig geplant ist, erfolgte die Bewertung zum Vorentwurf in dieser Form. Die Planung und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde zum vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf angepasst.

9. FLÄCHENBILANZ

Öffentl. Grünfläche ‚Regenrückhaltung‘	ca.	2.310 m ²
Öffentl. Grünfläche ‚Spielplatz‘	ca.	2.243 m ²
Gehölzfläche mit Pflanzbindung	ca.	273 m ²
<u>Private Grünfläche ‚Garten‘</u>	<u>ca.</u>	<u>2.463 m²</u>
Gesamtes Plangebiet	ca.	7.289 m ²

UMWELTBERICHT

Methodik

Die verbal-argumentative Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

- Boden, Fläche
- Wasser
- Klima, Luft
- Tiere und Pflanzen
- Landschafts- und Ortsbild
- Erholung / Mensch und Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter

erfolgt in Anlehnung an die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“, welche im Jahr 2005 von der LfU erstellt wurden. Die Bewertung erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch).

Das Schutzgut Boden wird zusätzlich gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg und den Angaben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) bearbeitet.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen, die weiteren Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB, wie biologische Vielfalt, Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien, schonender Umgang mit Grund und Boden, sowie die jeweilige Entwicklungsprognose werden bei den o.g. Schutzgütern mitbetrachtet.

1. EINLEITUNG

Mögglingen liegt in der naturräumlichen Einheit ‚Östliches Albvorland‘ im Ostalbkreis und zählt zur Großlandschaft ‚Schwäbisches Keuper-Lias-Land‘.

Im Plangebiet ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen, das für das neue Baugebiet „Im Hardt“ am nördlichen Ortsrand von Mögglingen erforderlich ist.

1.1. Aussagen von Fachplänen zum Gebiet

Regionalplan

Das Plangebiet ist als ‚Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz‘ dargestellt. Es liegt innerhalb eines ‚Schutzbedürftigen Bereiches für die Erholung‘, eines Schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege‘ sowie eines ‚Regionalen Grünzuges‘.

Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Südlich grenzt Wohnbebauung und nördlich ein Sondergebiet ‚Kleintierzuchtanlage‘ an. Im Westen grenzt Weideland und im weiteren Verlauf der Steinenbach an, der hier als geschütztes Biotop dargestellt ist. Nach Osten ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan noch ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ eingetragen. Hier entsteht bereits das Baugebiet „Im Hardt“, dessen Rechtsgrundlage der genehmigte und rechtsverbindliche Bebauungsplan „Im Hardt“ darstellt.

Bebauungsplan

Es liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan „Vorderes Hardt“ vor (rechtsverbindlich seit 07.05.1982). In diesem Plan ist das Gebiet als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ festgesetzt.

Im Süden grenzt unmittelbar der rechtskräftige Bebauungsplan „Vorderes Hardt, 1. Erweiterung + 2. Änderung“ (rechtsverbindlich seit 31.08.1984) an sowie das Deckblatt zum Bebauungsplan „Vorderes Hardt, 1. Änderung“ (genehmigt am 18.11.1982).

Schutzgebiete

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Fläche am Ortsrand, die nicht durch die Ausweisung von Flora-Fauna-Habitaten, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale betroffen ist.

Ca. 6 m westlich des Geltungsbereiches befindet sich ein geschützter naturnaher Bachabschnitt (nach §30 BNatSchG: ‚Naturnaher Abschnitt des Steinenbaches im NW von Mögglingen‘ Nr. 17125-136-4416).

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1. Boden und Fläche

Mögglingen liegt im Remstal nördlich der Schwäbischen Alb auf 410 bis 446 Metern Höhe über dem Meeresspiegel.

Das Baugebiet „Im Hardt“ liegt am nördlichen Ortsrand von Mögglingen an einem nach Süden geneigten Hang auf einer Höhe von 446 bis 453 müNN im Bereich des Schwarzen Jura. Das Plangebiet grenzt hier direkt westlich auf einer Höhe von 422 bis 440 müNN an und ist nach Nordwesten geneigt.

Auf den Liasplatten des Schwarzen Jura herrschen schluffig-tonige, kalkreiche Böden (Parabraunerde, Pelosol) vor, die in Senken zu Vernässung neigen (pseudovergleyte Pelosol-Braunerde und pseudovergleyte Braunerde-Pelosol).

Im Bereich des Planungsgebiets herrschen Tonböden vor, was an der Grünlandnutzung erkennbar ist. Die Böden sind mäßig tiefgründig, der Unterboden ist nur mäßig durchwurzelbar.

Geotope und Bodendenkmale sind nicht vorhanden.

Das Bebauungsplangebiet umfasst ca. 7.289 m². Bei einem Teilbereich von ca. 2.460 m² handelt es sich um unbebaute private Flächen, die als Gärten genutzt werden. Die größte Fläche mit ca. 4.542 m² wird als Wiese landwirtschaftlich genutzt. Ein Entwässerungsgraben mit Gehölzsaum nimmt ca. 287 m² der Fläche in Anspruch.

Geplant sind ein Regenrückhaltebecken (RRB) mit Sedimentationsanlage auf einer Fläche von insgesamt ca. 2.300 m² (mit Umgriff) und eine öffentliche Grünfläche ‚Spielplatz‘ mit ca. 2.242 m². Die Gärten bleiben in der vorhandenen Größe erhalten (ca. 2.460 m²), ebenso der Entwässerungsgraben mit Gehölzsaum (ca. 287 m²).

Es ist lediglich eine minimale Versiegelung geplant (ca. 54 m²).

Null-Variante: Es ist davon auszugehen, dass die Wiesenfläche bei Nichtdurchführung der Planung weiter relativ extensiv landwirtschaftlich genutzt würde.

Bewertung: Die Planung führt zu einer geringen Versiegelung von ca. 77 m². Durch die Störung des Bodens entsteht hier ein Eingriff in das Schutzgut Boden.

2.2. Grund- und Oberflächenwasser

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden. Es sind auch keine Quellen vorhanden. Nördlich am Rande des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben, der das Außengebietswasser des Geländerückens nordöstlich des Plangebietes aufnimmt und in Richtung Westen zum Steinenbach ableitet.

Der Überlauf des RRB wird in diesen Graben bzw. direkt in den Steinenbach eingeleitet.

Die Flächen werden dem Mittel-/Unterjura zugeordnet und als Grundwassergeingleiter eingestuft.

Null-Variante: Bei gleichbleibender Nutzungsverteilung ergeben sich keine gravierenden Veränderungen.

Bewertung: Durch die Planung entsteht für das Schutzgut Wasser kein Eingriff.

2.3. Klimapotentiale und Lufthygiene

Das Untersuchungsgebiet liegt in einem mittelmäßigen Klimabereich mit einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von 7,5 - 8° C.

Ein klimatisch besonders bedeutsamer Bereich wie eine Kaltluftleitbahn ist durch die Erweiterung nicht betroffen.

Es findet nur eine minimale Versiegelung statt, so dass die Reduzierung der Flächen für die Kaltluftentstehung hier nur sehr gering ist. Im Umfeld des Plangebietes sind Gehölzstrukturen vorhanden, die als lufthygienisch/bioklimatisch aktive Flächen eine Bedeutung haben und erhalten werden.

Null-Variante: Es sind keine Tendenzen zu erkennen, die auf eine negative Veränderung schließen lassen. Bewertung: Durch die Planung entsteht für das Schutzgut Klima und Lufthygiene kein Eingriff.

2.4. Flora, Fauna und ihre Lebensräume

Das zu überplanende Gebiet besteht überwiegend aus Grünland, das als Wiese bewirtschaftet wird. Ein weiterer größerer Teil stellen die privaten Gärten dar, die unverändert bestehen bleiben. Die nach Nordwesten geneigten Wiesenflächen werden als mäßig artenreiche, regelmäßig gedüngte Fettwiese eingestuft und dem Biotoptyp ‚Fettwiese mittlerer Standort (33.41)‘ zugeordnet.

Im Nordwesten befinden sich Gehölzflächen aus großen Bäumen und Sträuchern entlang des Grabens und auch flächig im Bereich des verdolten Steinenbaches. Diese Gehölzflächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan „Vorderes Hardt“ als Pflanzgebot festgesetzt und dienen der Eingrünung der Kleintierzuchtanlage.

Ca. 6 m westlich der Geltungsbereichsgrenze befindet sich das geschützte Biotop ‚Naturnaher Bachabschnitt des Steinenbaches‘. Im Osten wird das Plangebiet durch den vorhandenen schmalen ‚Hardtweg‘ begrenzt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Gehölze nur im Bereich der Gärten und in der nördlichen Gehölzfläche zwischen Steinenbach und Kleintierzuchtanlage.

ge. In den Gärten bleiben die Gehölze unverändert erhalten. In der nördlichen Gehölzfläche können die größeren Bäume erhalten werden. Für den Bau müssen einzelne Sträucher bzw. Gehölzaufwuchs entfallen. Dieser Gehölzaufwuchs ist innerhalb des zulässigen Rodungszeitraumes (Anfang Oktober bis Ende Februar) zu roden. Die entfallenden Sträucher können sich später durch Sukzession wieder entwickeln.

Die Überplanung der Freiflächen bedeutet eine Veränderung in der Biotopausstattung.

Beeinträchtigung ökologischer Wechselbeziehungen:

Die Biotopverbundkartierung weist keine Flächen innerhalb und im Umfeld des Plangebietes auf.

Es werden keine bisher gut vernetzten Räume unterbrochen bzw. zerschnitten. Es findet nur eine minimale Versiegelung statt, sodass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer Wechselbeziehungen kommt.

Artenschutzrechtliche Belange:

Unter Berücksichtigung des Rodungszeitraumes von Anfang Oktober bis Ende Februar werden mit hinreichender Sicherheit keine artenschutzrechtlichen Verbots- tatbestände gemäß §44 BNatSchG berührt.

Null-Variante: Es ist davon auszugehen, dass die Wiesenfläche bei Nichtdurchführung der Planung weiter relativ extensiv landwirtschaftlich genutzt würde.

Konflikte, Vermeidung, Ausgleich

Konflikt:

Die Veränderung in der Biotopausstattung stellt insgesamt eine Beeinträchtigung dar.

Vermeidung / Gebietsinterne Ausgleichswirkung, Ausgleichsmaßnahmen:

Durch die Begrünung mit Gehölzflächen und Einzelbäumen werden die Gehölzflächen gegenüber dem Ist-Zustand insgesamt vermehrt. Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen durch Pflanzbindung.

Bewertung: Durch die Planung kommt es beim Schutzgut Tiere und Pflanzen zu Veränderungen, die jedoch durch die Pflanzung von Gehölzflächen und Bäumen kompensiert werden können. Es verbleibt ein Überschuss an Ökopunkten.

2.5. Landschaftsraum, Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Ortschaft Mögglingen auf einer nach Nordwesten zum Steinenbach geneigten Fläche.

Es handelt sich um landwirtschaftliche Flächen und Gärten am Ortsrand. Im Süden sind zunächst private Gärten und anschließend geschlossene Wohnbebauung vorhanden. Hier ist eine gewisse Eingrünung durch die vorhandenen Gärten gegeben. Nach Norden schließt ein gehölzbestandener Graben und anschließend eine Kleintierzuchtanlage an. Nach Osten der Hardtweg und das Baugebiet „im Hardt“, das derzeit erschlossen wird. Nach Westen grenzen zunächst ein steil abfallender Hang zum Steinenbach und landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Das Plangebiet ist aufgrund der Topografie kaum einsehbar.



Blick von Westen über den Steinenbach auf das Plangebiet

Durch die Neuplanung kommt es zu einer geringen Veränderung des bestehenden Ortsrandes, wobei die prägenden Gehölzstrukturen weitestgehend erhalten werden können bzw. ergänzt werden.

Null-Variante: Es ist davon auszugehen, dass die Wiesenfläche bei Nichtdurchführung der Planung weiter relativ extensiv landwirtschaftlich genutzt würde.

Bewertung: Durch die Planung entstehen für das Landschaftsbild Beeinträchtigungen.

2.6. Besiedlung / Erholung / Mensch

Es sind keine Erholungseinrichtungen vorhanden. Es werden keine Wegebeziehungen beeinträchtigt.

2.7. Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.8. Zusammenfassung der Eingriffsbewertung

Die Versiegelung des Bodens, die Beeinträchtigungen des Biotoppotentials sowie die Veränderung des Landschaftsbildes führen voraussichtlich zu einer nicht vermeidbaren, zwar geringen aber doch erheblichen Beeinträchtigung und somit zu einem Eingriff.

Die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und des Klimapotentials lassen sich durch die vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich soweit vermeiden bzw. minimieren, dass sie nicht als erheblich zu betrachten sind und somit kein Eingriff vorliegt.

3. KOMPENSATION

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 (2) BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren:

Ein Eingriff ist ausgeglichen, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist“ (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs der in Kapitel 2 aufgeführten Eingriffe wird die Ökokontoverordnung vom 19.12.2010 herangezogen. In dieser ist ausschließlich eine Ermittlung für die Schutzgüter Boden und Tiere/Pflanzen vorgesehen. Die weiteren betrachteten Schutzgüter werden dabei im Huckepackverfahren mit ausgeglichen, so dass keine gesonderte Bilanzierung dieser notwendig ist.

Die ausführliche Darstellung der ermittelten Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Tiere/Pflanzen erfolgt in der Eingriffsermittlung (siehe Anhang 1).

Eingriffsdefizit Gesamtübersicht	
Schutzgut	Eingriffsdefizit in ÖP
Biotope	2.531
Boden	-3.305
Gesamt	<u>-774</u>

Die als Lebensraum bedeutenden Gehölzstrukturen nördlich des geplanten Beckens können zum größten Teil erhalten werden.

Weiterhin ist eine Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen im Bereiche des Regenrückhaltebeckens und der geplanten öffentlichen Grünfläche ‚Spielplatz‘ vorgesehen.

Durch die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet kann der Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen.

Nach Umsetzung der Planung kann der Ausgleich (99 %) weitestgehend innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen.

4. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Standortalternativen

Es gibt keine wirklichen Standortalternativen. Weitere Flächen, die für den Bau eines Regenrückhaltebeckens in Frage kommen würden, liegen zu weit vom Bau-
gebiet „Im Hardt“ entfernt.

Die Lage des Beckens wurde gegenüber der ursprünglichen Planung weiter nach Westen verschoben, um den Aushub und Abtransport von Erdmassen einzusparen. Das Becken fügt sich hier auch besser ins Landschaftsbild ein.

Konzeptalternativen

Es gibt keine Konzeptalternativen.

5. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Kurzbeschreibung der technischen Verfahren der Umweltprüfung

Bei der Umweltprüfung werden die umweltrelevanten Belange schutzgutbezogen untersucht und verbal-argumentativ nach einschlägigen Regelwerken hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen bewertet (siehe Kapitel 2.0).

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs der ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe) erfolgt mit Hilfe der Ökokontoverordnung.

Hinweise auf Schwierigkeiten

Nicht bekannt.

Maßnahmen zur Überwachung

Durch das Monitoring werden die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Planung überwacht, um u.a. erhebliche, unvorhergesehene Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu schaffen.

Eine Überwachung kann grundsätzlich erst dann einsetzen, wenn die Festsetzungen des Planes zumindest teilweise realisiert sind.

Die Überwachung obliegt der Gemeinde Mögglingen. Hierzu gehört vor allem die Umsetzung, bzw. Einhaltung der in Kapitel 2 aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Ausführung der Pflanzmaßnahmen wird durch die Gemeinde erstmals ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen und erneut nach 3 Jahren bzw. nach Bedarf durch Ortsbesichtigung überprüft.

Weitere Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich.

6. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Für das Baugebiet „Im Hardt“ in Mögglingen, das derzeit erschlossen wird, ist ein Regenrückhaltebecken (RRB) mit Sedimentationsanlage erforderlich.

Das geplante Becken befindet sich auf einer Fläche, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Vorderes Hardt“ als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ festgesetzt ist.

Die erforderlichen Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Mögglingen.

Um den Aushub und Abtransport von Erdmassen so gering wie möglich zu halten, wird die Lage des Beckens gegenüber der früheren Planung nochmal geändert und in Richtung Westen verschoben.

Um Rechtssicherheit zu erlangen, wird der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt.

Da die verbleibende Restfläche nur bedingt landwirtschaftlich nutzbar ist, und die Gemeinde Mögglingen mittel- bis langfristig Bedarf an Spielflächen hat, wird diese Restfläche als öffentliche Grünfläche ‚Zweckbestimmung Spielplatz‘ ausgewiesen.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vorderes Hardt, 3. Änderung“ umfasst eine Fläche von ca. 7.289 m².

Die Untersuchung der Fläche mit ihren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergab keine grundsätzlichen Bedenken, die der Planung entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung des Rodungszeitraumes von Anfang Oktober bis Ende Februar werden mit hinreichender Sicherheit keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände gemäß §44 BNatSchG berührt.

Vorbehaltlich einer Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Widersprüche zu übergeordneten Planungen.

Eine Bepflanzung sowie die Extensivierung der Wiesenflächen in diesem Bereich stellt einen wertvollen Beitrag zur Eingrünung des geplanten Beckens sowie auch für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Klima, Wasser und Boden dar. Ebenso bereichert die Pflanzung von Gehölzen im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche ‚Spielplatz‘ das Schutzgut Tiere und Pflanzen.